



## RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

### Medieninformation

Nr. 4/2009

#### Justizministerin Müller-Piepenkötter: Rechtsanwälte sollen mehr Mediationen anbieten und empfehlen

#### Kölner Rechtsprofessor Hanns Prütting: Fehlende Rechtsgrundlage für gerichtsinterne Mediation

Köln, 10.6.2009. Die nordrhein-westfälische Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter hat an die Rechtsanwälte in NRW appelliert sich stärker um das Thema Mediation zu kümmern. Rechtsanwälte sollten ihren Mandanten öfter den Weg einer Mediation zur Lösung von Konflikten empfehlen, aber auch mehr Mediationen selber als Dienstleistung anbieten. Bei einer gemeinsamen Veranstaltung am 9.6.2009 des Justizministeriums NRW mit der Rechtsanwaltskammer Köln betonte die Ministerin den hohen Stellenwert dieses Wegs der Konfliktlösung, der sich etabliert habe. Neben der Mediation durch Rechtsanwälte sprach sich die Ministerin aber auch für den Ausbau der sogenannten gerichtsinernen Mediation, also der Mediation durch Richter, wenn bereits ein Verfahren bei Gericht anhängig ist, aus. Sie kündigte an, dass es noch 2009 weitere Modellversuche in NRW bei den Sozialgerichten geben werde. Modellgerichte werden hier das Landessozialgericht in Essen und das Sozialgericht Köln werden. Sie begrüßte aber auch noch einmal deutlich, dass sogenannte „Kölner Modell“. In diesem Modell werden im Bezirk des Amts- und Landgerichts Köln Wünsche nach einer Mediation anhängiger Verfahren nicht durch Richter sondern durch Rechtsanwälte erfüllt. Auch dies sei ein guter Weg, zu einer Streitschlichtung zu kommen.

Dagegen sah der Kölner Rechtsprofessor Dr. Hanns Prütting (Direktor des Instituts für Anwaltsrecht und des Instituts für Verfahrensrecht) erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der gerichtsinernen Mediation durch Richter, auch wenn diese Form der Mediation bereits an gut 100 Gerichten in 12 Bundesländern erprobt würde. Die geltenden Verfahrensordnungen, insbesondere der Paragraph 278 der Zivilprozessordnung (ZPO), gäben keine Rechtsgrundlage dafür, dass andere Richter als die für das Verfahren zuständigen Juristen, eine Mediation durchführten. Zwar stehe im Gesetz die Pflicht des Richters immer auf eine gütliche Einigung hinzuweisen. Aber dies sei immer nur der zuständige Richter. Zudem stellten sich auch verfassungsrechtliche Fragen: Richter seien nach dem Grundgesetz zur Entscheidung aufgerufen und nicht zur Mediation. Auch sei nicht geklärt, in welcher Funktion die Richter eigentlich diese Tätigkeit ausübten. Als richterliche Tätigkeit sei dies schwerlich anzusehen, aber auch eine Tätigkeit der Gerichtsverwaltung lasse sich kaum begründen. Ungeklärt seien weiterhin viele weitere Fragen, wie etwa die Haftung der Richter, die Fragen der Öffentlichkeit der Verfahren etc. Eine einfache Änderung der ZPO würde hier auch nicht weiterhelfen. Prütting sah viele Vorteile einer Mediation, sieht aber dazu andere Personen (Anwälte, Psychologen, aber etwa auch Architekten etc.) berufen, als Richter.

Auch der Kölner Rechtsanwalt Dr. Ludwig Koch, ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) stimmte der Justizministerin in ihrer Analyse zu, dass die Anwaltschaft sich bisher nicht genügend um die Mediation gekümmert habe. Aber werfe man einen Blick ins Ausland zeige sich, dass in vielen europäischen Staaten die Mediation bewusst nicht durch Richter durchgeführt werde.

Heftige Diskussionen gab es auf der Veranstaltung im Kölner Oberlandesgericht darüber, wer die Kosten zukünftiger Mediationsverfahren zu tragen habe. So sehe das am 1.9.2009 in Kraft tretende Familienrechtsverfahrensgesetz (FamFG) in bestimmten Konstellationen die Pflicht zur Mediation vor, wenn das Gericht diese anordne. Dies könne auch mit bestimmten Sanktionen verbunden sein. Nicht geklärt sei aber die Frage, wer die Kosten trage. Denn die meisten Verfahren vor dem Familiengericht würden über Prozesskostenhilfe abgewickelt, so dass die Parteien in der Regel kein Geld für ein Mediationsverfahren aufbringen könnten. Und dass die Anwaltschaft diese Kosten trage, so wurde in der Diskussion unter der Leitung von RA Dr. Hubert van Bühren, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln klar, könne auf Dauer nicht der Fall sein.

**Hintergrundinformation:**

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist zurzeit die fünftgrößte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Ihr gehören mit 12.033 Mitgliedern rund 8 Prozent der rund 152.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland an. Die Rechtsanwaltskammer Köln umfasst das Gebiet des Oberlandesgerichts Köln mit den drei Landgerichten Köln, Bonn und Aachen. Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln ist seit März 2005 der Kölner Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren.

**Mitgliederstatistik de Rechtsanwaltskammer Köln**

Kammermitglieder per	1.1.2007	1.1.2008	1.1.2009	10.6.2009
Rechtsanwälte	7.885	8.029	8.116	8.141
Rechtsanwältinnen	3.449	3.618	3.742	3.833
Ausl. Rechtsanwälte	7	7	8	8
Ausl. Rechtsanwältinnen	11	15	15	15
Rechtsbeistände	14	13	12	12
Anwalts-GmbHs	13	22	23	24
<b>Mitglieder insgesamt:</b>	<b>11.379</b>	<b>11.704</b>	<b>11.916</b>	<b>12.033</b>
<b>Zuwachsrate</b>	<b>3,18%</b>	<b>2,86%</b>	<b>1,81%</b>	<b>0,98%</b>

Ansprechpartner:

RA Martin W. Huff  
 Geschäftsführer  
 Rechtsanwaltskammer Köln  
 Riehler Straße 30  
 50668 Köln  
 T 0221-973010-12  
 F 0221-973010-60  
 Mail: [huff@rak-koeln.de](mailto:huff@rak-koeln.de)